

## Examensklausurenkurs Zivilrecht

### Klausur vom 01.10.2010

Privatmann K kauft bei dem Autohändler V einen Neuwagen zu einem Gesamtpreis von 18.000,- €. Der Kaufpreis soll nach dem Kaufvertrag wie folgt berechnet werden:

- das alte Fahrzeug des K, einen sogenannten „Youngtimer“, nimmt V – als unselbständigen Bestandteil des Kaufvertrags – für 3.000,- € in Zahlung;
- K zahlt zudem 5.000,- € in bar an;
- Der Restkaufpreis von 10.000,- € soll finanziert werden.

K unterschreibt daher bei V am 30. Dezember 2008 neben dem Kaufvertrag ein Formular der B-Bank (B); mit diesem Formular beantragt K einen Kredit über 10.000,- € zu einem effektiven Jahreszins von 3%. Das Formular enthält eine Widerrufsbelehrung, die K sorgfältig liest und unterschreibt. V behält allerdings versehentlich die für K bestimmte Durchschrift. Am 09. Januar erhält K ein Schreiben der B. Darin informiert B den K über die Bewilligung des Kredits und dessen tatsächlich erfolgte Auszahlung an V. Am 13. Januar 2009 holt K seinen seit dem Vortag zugelassenen neuen Wagen bei V ab und lässt den alten dort. Bei dieser Gelegenheit gibt ihm V auch die Durchschrift vom Kreditantrag nebst Widerrufsbelehrung.

Nach Übergabe des Wagens und im anschließenden zweiwöchigen Urlaub fährt K 2.000 km; dabei stellen sich Zweifel ein, ob ihm der neue Wagen wirklich liegt. Nach seiner Rückkehr am 31. Januar 2009 schreibt K an V:

„Sehr geehrter V, sehr geehrte B,  
hiermit mache ich hinsichtlich beider Verträge von meinem Widerrufsrecht Gebrauch.“

K unterschreibt, legt das Schreiben in einem Briefumschlag aber vorerst zur Seite, da er seine Entscheidung noch überdenken will. Später greift K mit anderer Post versehentlich auch das Schreiben an V. So gelangt dieses doch am 13. Februar 2009 in den Postkasten. K, der das Versehen noch an diesem Tag bemerkt, ärgert sich zwar zunächst, ist sich dann aber am Abend endlich sicher, das Fahrzeug nicht mehr zu wollen. Am 17. Februar 2009 fährt er deshalb zu V, um das Fahrzeug zurückzugeben. V stellt Folgendes – zutreffen – fest:

- das Fahrzeug hat allein durch die Erstzulassung 20% an Wert verloren;
- eine Reparatur für 500,- € ist erforderlich, da K während des Urlaubs am 24. Januar 2009 das Heck des Wagens beim Einparken beschädigt hat;
- es stehen kleinere Wartungs- bzw. Pflegearbeiten für 200,- € an;

- der Wert der Nutzung des Fahrzeugs beträgt 241,20 €.

Eingedenk all dessen meint V, den Widerruf könne K vergessen und weigert sich, das Fahrzeug zurückzunehmen. Das am 16. Februar 2009 eingetroffene Schreiben des K wirft V wütend in den Papierkorb.

K hat bereits zwei Raten in Höhe von jeweils 300,- € an B gezahlt; nun stellt er die Zahlungen ein. Das Fahrzeug nutzt K vorsorglich seit der Rückkehr aus dem Urlaub nicht mehr. V hatte den „Youngtimer“ des K, dessen objektiver Wert 4.000,- € beträgt, gleich am 13. Januar an einen Sammler veräußert und dafür 3.500,- € in bar erhalten. Sofort nach Übergabe des „Youngtimers“ und des dazu gehörigen Fahrzeugbriefs erklärte der Sammler, das Fahrzeug niemals mehr hergeben zu wollen. Nachdem B Ende März 2009 die Zahlung der dritten Rate anmahnt, sucht K rechtlichen Rat. K meint, es müsse doch auch für B reichen, wenn er dem V den Widerruf zusende. Er habe ja nur mit V zu tun gehabt.

**Aufgabe: K möchte von Ihnen wissen,**

- 1) welche Ansprüche er gegen B hat;**
- 2) welche Ansprüche er gegebenenfalls noch gegen V hat und**
- 3) welchen Gegenansprüchen er sich ausgesetzt sieht.**

Bearbeitervermerk:

1. Die Aufgaben sind unter Zugrundelegung des Rechts- und Gesetzesstandes vom 01.10.2010 zu lösen.
2. Es ist davon auszugehen, dass der Kreditantrag aller erforderlichen Angaben enthält und das B eine formell ordnungsgemäße und umfassende (insbesondere auch § 358 V BGB und den Anforderungen an den Werterersatz nach § 357 III BGB genügende) Belehrung verwendete, wobei der Widerruf ausweislich dieser Belehrung an die mit Geschäftsanschrift angegebene B zu richten war.
3. Kommt die Bearbeitung ganz oder zum Teil zur Unwirksamkeit des Widerrufs, so ist ein Hilfsgutachten zu fertigen.
4. Etwaige den Kauf- und den Darlehensvertrag betreffende Zinsansprüche sowie Ansprüche wegen der Nutzung der Darlehensvaluta sind nicht zu prüfen.

## Lösung

### **Aufgabe 1: Ansprüche K gegen B**

#### **A. Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten aus § 357 I 1, § 346 I BGB**

K könnte einen Anspruch gegen B auf Rückzahlung der gezahlten Darlehensraten von 600,- € aus § 357 I 1, § 346 I BGB haben.

#### **I. Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags**

Dann müsste ein Verbraucherdarlehensvertrag geschlossen worden sein.

##### **1. Vertragsschluss**

K und B haben hier einen Darlehensvertrag über eine Summe von 10.000,- € zu einem effektiven Jahreszins von 3% geschlossen.

##### **2. Darlehensnehmer = Verbraucher, §§ 491, 13 BGB**

K müsste als Darlehensnehmer auch Verbraucher im Sinne der §§ 491, 13 BGB sein. K hat das Darlehen als Privatmann und damit als Verbraucher abgeschlossen.

##### **3. Schriftform, § 492 I BGB**

Der Verbraucherdarlehensvertrag unterliegt gem. § 492 I BGB der Schriftform. Gem. § 492 I 2 BGB reicht es dabei aus, dass getrennte schriftliche Erklärungen abgegeben werden. K hat hier als Darlehensnehmer eine schriftliche Erklärung mit Inhalt gem. § 492 II BGB i.V.m. Art 247 §§ 6-13 EGBGB abgegeben und B hat diesen Antrag durch schriftliche Erklärung vom 09.02.2009 angenommen.

##### **4. Zwischenergebnis**

Ein wirksamer Verbraucherdarlehensvertrag liegt damit vor.

## **II. wirksamer Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, §§ 355ff. BGB**

Der Verbraucherdarlehensvertrag müsste wirksam widerrufen worden sein.

### **1. Bestehen eines gesetzlichen Widerrufsrechts, § 355 I 1 BGB**

Gem. § 495 BGB steht dem Darlehensnehmer bei Verbraucherdarlehensverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

### **2. wirksame Widerrufserklärung durch K**

Fraglich ist jedoch, ob K den Widerruf auch wirksam erklärt hat.

#### **a. Erklärung des Widerrufs gegenüber B**

Mit Schreiben vom 31.01.2009 erklärte K, dass er hinsichtlich beider Verträge von seinem Widerrufsrecht Gebrauch mache. Eine Widerrufserklärung liegt dem Inhalt nach damit vor.

#### **b. Abgabe**

K müsste die Widerrufserklärung auch abgegeben haben. Dies ist der Fall, wenn die Erklärung von K willentlich und in Richtung auf den Empfänger verlautbart wurde (Jauernig-Jauernig § 130 Rn. 1). Hier erfolgte die Absendung jedoch versehentlich, so dass es an einer Verlautbarung in Richtung auf den Empfänger fehlen könnte. Ob bei einer versehentlichen Absendung keine Willenserklärung wegen Nichtigkeit (etwa BGH NJW-RR 2003, 384; NJW-RR 2006, 849) oder aus Gründen des Verkehrsschutzes eine anfechtbare Willenserklärung (etwa Palandt/Ellenberger § 130 Rn. 4) vorliegt, ist umstritten. Eine Entscheidung des Streits kann hier jedoch dahinstehen. Die Nichtigkeitsfolge dient nur dem Schutz des Erklärenden, mithin des K. Der Empfänger kann sich nach § 242

BGB nicht auf den fehlenden Abgabewillen berufen. Eine Abgabe der Erklärung liegt daher vor.

### **c. Zugang, § 130 BGB**

Der Widerruf ist empfangsbedürftige Willenserklärung und muss daher auch dem Empfänger zugehen. Insoweit ist zu beachten, dass der Widerruf gegenüber Vertragspartner, hier der B, erklärt werden muss. Hier wurde die Erklärung jedoch an V abgeschickt und ist auch nur bei V eingetroffen. Ein Zugang läge jedoch vor, wenn V Empfangsvertreter der B wäre oder wenn V Empfangsbote der B wäre und mit der Weitergabe bereits zurechnen war. Hier kommt eine Stellung des V als Empfangsbote in Betracht. Empfangsbote ist, wer vom Empfänger zur Entgegennahme von Erklärungen bestellt oder nach der Verkehrsan-schauung als bestellt anzusehen ist (Palandt/Ellenberger § 130 Rn. 9). Ein Vermittler ist zumindest Empfangsbote des Darlehensgebers, wenn der Darlehensgeber beim Abschluss des Darlehensvertrags nicht unmittelbar in Erscheinung trat (BGH NJW 1995, 3387). V vermittelte hier das Darlehen für die B, ohne dass diese unmittelbar an den Vertragsverhandlungen beteiligt war. V war daher Empfangsbote der B. Auch war bereits mit der Weitergabe des Widerrufs an die B zu rechnen. Der Widerruf ist der B daher zugegangen.

*Anm.:*

*Vertretbar dürfte hier ebenfalls sein, dass V kein Empfangsbote der B war. Dies könnte damit begründet werden, dass die Vermittlungstätigkeit bei Vertragsschluss noch nichts darüber aussagt, ob auch ein Widerruf an V gerichtet werden darf, zumal die Widerrufsbelehrung eindeutig B als Widerrufsgegnerin ausweist.*

**d. Form, § 355 I 2, § 126b BGB**

Mit dem schriftlichen Widerruf vom 31.01.2009 ist dem Textformerfordernis nach § 355 I 2, § 126b BGB genüge getan.

**e. Frist, § 355 II BGB**

Fraglich ist, ob der Widerruf auch rechtzeitig erklärt wurde.

**aa. Dauer**

Die Widerrufsfrist beträgt grds. 14 Tage, § 355 II 1 BGB. Hier könnte die Widerrufsfrist gem. § 355 II 2 BGB jedoch einen Monat betragen. Dies ist der Fall, wenn die Widerrufsbelehrung in Textform erst nach Vertragsschluss mitgeteilt worden ist. Eine Mitteilung in Textform setzt voraus, dass ein Exemplar der Widerrufsbelehrung beim Verbraucher bleiben muss (BGH JW 1998, 540). K hat ein Exemplar der Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss erhalten. Die Widerrufsfrist beträgt daher einen Monat.

**bb. Fristbeginn, § 355 III 1 BGB**

Der Fristlauf beginnt mit Mitteilung der Widerrufsbelehrung in Textform und damit hier gem. § 355 III 1, 187 I BGB am 14.01.2009.

**cc. Fristende, § 188 II BGB**

Die Monatsfrist läuft damit am 13.02.2009, 24.00 Uhr gem. § 188 II BGB ab.

**dd. Fristwahrung**

Fraglich ist, ob die Frist auch gewahrt wurde. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Absendung erfolgte hier am 13.02.2009. Die Widerruf wurde damit rechtzeitig erklärt.

### **3. Zwischenergebnis**

Eine wirksame Widerrufserklärung liegt damit vor.

### **III. Ausschlussgründe**

Gründe, die den Widerruf ausschließen könnten sind hier nicht ersichtlich. Der Verbraucherdarlehensvertrag wurde damit wirksam widerrufen.

### **IV. Rechtsfolgen, § 357 I 1, §346 BGB**

Die Rechtsfolgen des Widerrufs bestimmen sich gem. § 357 I 1 BGB nach den Regelungen des Rücktrittsrechts. Gemäß § 346 I 1 BGB sind die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren. Dies gilt insbesondere für die erbrachten Darlehensraten von 600,- €.

### **V. Zwischenergebnis**

Ein Anspruch des K gegen Bauf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten in Höhe von 600,- € aus § 357 I 1, § 346 I BGB besteht daher.

### **B. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 358 IV 1, 3, § 357 I 1, § 346 I BGB**

K könnte einen Anspruch gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises von 15.000,- € aus § 358 IV 1, 3, §357 I 1, § 346 I BGB haben.

### **I. Vorliegen eines verbundenen Vertrags gem. § 358 III BGB**

Dann müsste ein verbundener Vertrag vorliegen.

#### **1. Verbraucherdarlehensvertrag zwischen K und B**

Ein verbundener Vertrag im Sinne des § 358 III BGB setzt zunächst voraus, dass ein Verbraucherdarlehensvertrag vorliegt. Ein solcher besteht hier zwischen K und B.

## **2. Vertrag über Lieferung von Ware zwischen K und V**

Bei dem mit dem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrag zwischen K und V müsste es sich um einen Vertrag über die Lieferung einer Ware handeln. K und V haben einen Kaufvertrag über den Neuwagen abgeschlossen. Ein Liefervertrag über eine Ware liegt damit vor.

## **3. Finanzierung der Lieferung durch Darlehen**

Das Darlehen diene auch, wie von § 358 III 1 BGB gefordert, der Finanzierung der Warenlieferung.

## **4. wirtschaftliche Einheit, § 358 III 2 BGB**

Darlehensvertrag und Liefervertrag müssten eine wirtschaftliche Einheit bilden. Da hier ein sog. drittfinanzierter Vertrag vorliegt, ist eine wirtschaftliche Einheit gemäß § 358 III 2 BGB dann insbesondere anzunehmen, wenn sich der Darlehensgeber der Mitwirkung des Unternehmers beim Abschluss oder der Vorbereitung des Darlehensvertrags bedient. V hielt hier Antragsformulare der B bereit und leitete offenbar auch den Darlehensantrag weiter. V wurde hier daher als Vermittler tätig und wirkte demnach auch bei dem Abschluss bzw. der Vorbereitung des Darlehensvertrags mit.

## **5. Zwischenergebnis**

Ein verbundener Vertrag im Sinne des § 358 III BGB liegt damit vor.

## **II. Widerruf des Darlehensvertrags**

Der Darlehensvertrag müsste gem. § 358 I 1 BGB wirksam widerrufen worden sein. Wie oben dargestellt ist das hier der Fall.



### **III. Rechtsfolgen, §§ 358 IV, 357, 346ff. BGB**

Gem. § 358 I 1 BGB erstreckt sich der Widerruf des Darlehensvertrags auch auf den verbundenen Liefervertrag. Auch der Liefervertrag, hier der Kaufvertrag zwischen K und V, ist daher gemäß §§ 357, 346ff. BGB rückabzuwickeln.

#### **1. Eintritt der B in Rechte und Pflichten des V**

Hier könnte B in die Rechte und Pflichten des V aus dem Liefervertrag gem. § 358 IV 3 BGB eingetreten sein. Dies setzt voraus, dass das Darlehen bei Widerruf dem Unternehmer bereits zugeflossen war. Die Darlehenssumme von 10.000,- € wurde hier noch vor dem 09. Januar 2009, damit vor dem Widerruf, an den V ausbezahlt. B ist als Darlehensgeberin daher in die Rechte und Pflichten des V aus dem Kaufvertrag eingetreten.

#### **2. Anspruchsinhalt**

Aufgrund des Eintritts ist B dazu verpflichtet, die von K an V erbrachten Leistungen zurückzugewähren. Hierunter fällt auch die Anzahlung von 5.000,- €. Fraglich ist jedoch ob auch die Darlehensvaluta von 10.000,- € hierunter fällt. Mit Blick auf die Leistungsbeziehungen könnte man einen Anspruch des K gegen B auf die Valuta annehmen. Hiergegen spricht jedoch, dass durch § 358 BGB der Verbraucher letztlich so gestellt werden soll, als hätte er ein einfaches Abzahlungsgeschäft getätigt (OLG Stuttgart WM 2009, 1361). Auch dann könnte er nur gezahlte Raten sowie ggf. Anzahlung herausverlangen. Der Anspruch des Verbrauchers auf Rückzahlung des Kaufpreises und der Anspruch des Darlehensgebers aus § 346 I 1 BGB auf Rückgewähr der Darlehensvaluta werden insoweit saldiert (MüKo/Habersack § 358 Rn. 84; Staudinger/Kessal-Wulf § 358 Rn. 67; Konsumtion; Erman/Saenger § 358 Rn. 27; Konzentration).

#### **IV. Zwischenergebnis**

Ein Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 358 IV 1, 3, §§ 357 I 1, 346 I BGB besteht daher in Höhe von 5.000,- €.

#### **C. Anspruch auf Wertersatz für den „Youngtimer“ aus § 358 IV 1,3, § 357 I 1, § 346 II 1 Nr. 2 Var. 2 BGB**

K könnte einen Anspruch gegen B auf Wertersatz für den „Youngtimer“ aus § 358 IV 1, 3, § 357 I 1, § 346 II 1 Nr. 2 var. 2 BGB haben.

#### **I. Eintritt der B in Rückgewährpflicht des V**

Dann müsste B in die Rückgewährpflichten des V gem. § 358 IV 3 BGB eingetreten sein, was, wie oben gezeigt, der Fall ist. Der Widerruf des Darlehens erfasst auch unselbständige Teile des verbundenen Vertrags und damit insbesondere Inzahlungnahmen. B ist damit auch in die Pflicht des V zur Rückgewähr des „Youngtimers“ eingetreten.

#### **II. Veräußerung des „Youngtimers“, § 358 IV 1, § 357 I 1, § 346 II 1 Nr. 2 Var. 2 BGB**

V hat den „Youngtimer“ auch, wie von § 346 II 1 Nr. 2 Var. 2 BGB vorausgesetzt, veräußert.

#### **III. Keine Ausschlussgründe**

Man könnte sich fragen, ob ggf. der Wertersatzanspruch nach Var. 2 dann ausgeschlossen ist, wenn der „Youngtimer“ wiederbeschafft werden könnte. Hier ist die Wiederbeschaffung aber unmöglich, da der Käufer den „Youngtimer“ nicht mehr hergeben“ will. Die Frage kann daher dahinstehen.

Ein Ausschluss des Wertersatzanspruchs könnte sich jedoch wegen der Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt, § 346 III 1 Nr. 3 BGB analog, ergeben. Allerdings passt die Beschränkung des Wertersatzanspruchs auf die Fälle der Verlet-

zung eigenüblicher Sorgfalt nicht. Zudem dürfte es an der für eine analoge Anwendung erforderlichen planwidrigen Regelungslücke fehlen, da nach seinem Wortlaut § 346 III 1 Nr. 3 BGB ausdrücklich nur für Verschlechterung oder Untergang gilt.

#### **IV. Rechtsfolge**

Als Rechtsfolge muss B den Wert des „Youngtimers“ ersetzen. Die Höhe bestimmt sich dabei gemäß § 346 II 2 BGB nach der vertraglich vereinbarten Gegenleistung, hier mithin 3.000,- €.

#### **V. Zwischenergebnis**

Ein Anspruch des K gegen B auf Wertersatz für den „Youngtimer“ aus § 358 IV 1,3, § 357 I 1, § 346 II 1 Nr. 2 Var. 2 BGB besteht daher in Höhe von 3.000,- €.

#### **D. Anspruch auf Schadensersatz statt der Rückgabe des „Youngtimers“ aus § 358 III 1, 3 § 357 I 1, §§ 346 I, IV, 280 I, III, 283 BGB**

K könnte einen Anspruch gegen B auf Schadensersatz statt der Rückgabe des „Youngtimers“ aus § 358 III 1, 3 § 357 I 1, §§ 346 I, IV, 280 I, III, 283 BGB haben.

#### **I. Schuldverhältnis = Rückgewährschuldverhältnis**

Das erforderliche Rückgewährschuldverhältnis aus § 358 II 1, 3, § 357 I 1, § 346 I BGB besteht hier.

#### **II. nachträgliche Leistungsbefreiung nach § 275 BGB**

Die Rückübertragung des „Youngtimers“ müsste nachträglich unmöglich geworden sein.

## 1. subjektive Unmöglichkeit

Wegen der Veräußerung an den Sammler, der nicht zur Rückveräußerung bereit ist, ist die Rückgewähr subj. unmöglich im Sinne des § 275 I BGB.

## 2. Problem: Veräußerung erfolgte bereits vor Entstehung des Rückgewährschuldverhältnisses

Ein Problem könnte sich jedoch daraus ergeben, dass die Veräußerung an den Sammler bereits vor der Entstehung des Rückgewährschuldverhältnisses erfolgte. Teils wird angenommen, die Pflichtverletzung liege bei §§ 280 I, III, 283 BGB erst in der Nicht- /Schlechtleistung nach Erklärung des Rücktritts (Palandt/Grüneberg § 346 Rn. 15; PWW-Medicus § 346 Rn. 26). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 283 BGB nur auf die nachträgliche Unmöglichkeit Anwendung findet. Die Rückgabe war hier bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts, damit schon vor Entstehung der Rückgewährpflicht und damit anfänglich, unmöglich. § 283 BGB ist hier daher gar nicht anwendbar.

## III. Zwischenergebnis

K hat keinen Anspruch gegen B auf Schadensersatz statt der Rückgabe des „Youngtimers“ aus § 358 III 1, 3 § 357 I 1, §§ 346 I, IV, 280 I, III, 283 BGB.

*Anm.:*

*Wer hier dennoch die Anwendbarkeit des § 283 BGB bejahen will, muss prüfen, ob V die Unmöglichkeit auch zu vertreten hat. Hierzu wird auf die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Rücktrittsgrundes abzustellen sein. Zu diskutieren ist hier, dass einerseits der Rückgewährschuldner die empfangene Leistung vollständig erworben hat, mithin grundsätzlich nach eigenem Gutdünken mit ihr verfahren kann, andererseits inwieweit der Rückgewährschuldner mit dem Rücktritt/Widerruf zu rechnen hatte. Wer auch ein Verschulden annimmt, muss schließlich die Entstehung des Schadens erörtern.*

**E. Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 241 II, 251 I BGB**

K könnte jedoch einen Schadensersatzanspruch gegen B wegen deren Eintritts in eine Schadensersatzpflicht des V aus §§ 280 I, 241 II, 251 I BGB haben.

*Anm.:*

*Dieser Anspruch könnte gem. § 357 IV BGB ausgeschlossen sein. Dieser bezieht sich aber nur auf weitergehende Ansprüche im Rückgewährschuldverhältnis. Der hier geprüfte Anspruch stellt jedoch eine Verletzung des Liefervertrags dar. Eine andere Ansicht ist mit entsprechender Begründung aber vertretbar.*

**I. Schadensersatzpflicht des V**

Fraglich ist, ob eine Schadensersatzpflicht des V gem. §§ 280 I, 241 II, 251 I BGB besteht.

**1. Schuldverhältnis**

Dazu müsste ein Schuldverhältnis zwischen K und V vorliegen. Dies ist hier in dem Kauf- /Liefervertrag zu sehen.

**2. Pflichtverletzung**

V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. In Betracht kommt hier eine Verletzung einer Pflicht zur Rücksichtnahme auf etwaige spätere Rückgewährinteressen des K.

Nach überwiegender Ansicht können aus dem Vertrag bereits Rücksichtnahmepflichten für den Fall einer etwaigen Rückgewähr entstehen. Umstritten ist dabei, ob eine solche Pflicht ab Bestehen des Rücktritts-/Widerrufsrechts, erst bei Kenntnis oder bei (grob) fahrlässiger Unkenntnis hiervon entsteht. Teils wird diese Frage erst im Rahmen des Verschuldens erörtert. Diese Frage kann hier

jedoch dahinstehen. V hat hier den Verbraucherdarlehensvertrag vermittelt, von Kenntnis des Widerrufsrechts ist daher auszugehen, so dass nach allen Ansichten eine Rücksichtnahmepflicht zum Zeitpunkt der Veräußerung bestanden hat. Durch Veräußerung des „Youngtimers“ hat V die Rücksichtnahmepflicht auch verletzt.

### **3. Verschulden**

Das Verschulden des V wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet.

### **4. kausaler Schaden**

V war daher zum Ersatz des kausalen Schadens verpflichtet. Der Schaden bestimmt sich dabei nach der Differenzhypothese. Hätte V den „Youngtimer“ nicht veräußert, hätte er diesen zurückgeben können. Da Naturalrestitution durch Übereignung und Übergabe des „Youngtimers“ hier unmöglich ist, ist Geldersatz gem. § 251 I BGB zu leisten. Insoweit ist auf den Marktwert abzustellen. Diese beträgt 4.000,- €.

### **5. Zwischenergebnis**

Eine Schadensersatzpflicht des V bestand hier in Höhe von 4.000,- €.

## **II. Eintritt der B**

Gem. § 358 IV 3 BGB tritt B in die vertraglichen Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag ein, siehe oben. Fraglich ist, ob dies nur für Pflichten aus dem Rückgewährschuldverhältnis oder auch für Schadensersatzansprüche gilt. Der Wortlaut des § 358 IV 3 BGB legt nahe, dass B in alle Pflichten eintritt. Sinn und Zweck des § 358 IV 3 BGB ist aber nur, die Rückabwicklung von verbundenen Verträgen zu vereinfachen. Schadensersatzansprüche könnten daher nicht erfasst sein. Die hier verletzte Rücksichtnahmepflicht diente jedoch gerade der

Durchführung der Rückabwicklung. Dies spricht dafür, dass B auch zumindest in diese Schadensersatzpflicht eintritt.

### **III. Zwischenergebnis**

Ein Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz in Höhe von 4.000,- € nach §§ 280 I, 241 II, 251 I BGB besteht.

*Anm.:*

*Gut vertretbar ist es, auch diesen Schadensersatzanspruch völlig auszuschließen. So erscheint es möglich, eine Rücksichtnahmepflicht generell oder speziell im vorliegenden Fall auszuschließen. Gegen einen Schadensersatzanspruch könnte auch sprechen, dass hierdurch letztlich ein Schadensersatz statt der Leistung gewährt wird, der nicht gem. § 280 I BGB verlangt werden kann. Letztlich kann auch der Eintritt der B in die Schadensersatzpflicht abgelehnt werden.*

### **F. Anspruch auf Herausgabe des erzielten Kaufpreises gem. § 285 I BGB**

K könnte einen Anspruch gegen B auf Herausgabe des erzielten Kaufpreises gem. § 285 I BGB in Verbindung mit § 358 IV 3 BGB haben.

*Anm.:*

*Auch hier ist fraglich, ob der Anspruch nicht gem. § 357 IV BGB ausgeschlossen ist. § 357 IV BGB soll nach ganz hM nur bereicherungs- und schadensersatzrechtliche Ansprüche betreffen. Bei § 285 BGB handelt es sich jedoch um einen Surrogationsanspruch. Die Anwendbarkeit ist daher zu bejahen.*

### **I. Leistungsfreiheit des V nach § 275 BGB**

Dann müsste V zunächst von der Pflicht zur Rückgabe des „Youngtimers“ nach § 275 I BGB befreit sein. Dies ist hier wegen der Veräußerung und der fehlenden Möglichkeit zum Rückerwerb der Fall.

### **II. Surrogat**

V müsste weiter einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch wegen des Untergangs erlangt haben. § 285 BGB erfasst auch rechtsgeschäftliche Surrogate (sog. *commodum ex negotiatione*). Hier hat V durch die Veräußerung, die zur Unmöglichkeit führte, einen Kaufpreis 3.500,- € erlangt.

Dieser ist gem. § 285 I BGB herauszugeben.

### **III. Eintritt der B**

Auch in diese Pflicht ist B gem. § 358 IV 3 BGB eingetreten.

### **IV. Zwischenergebnis**

Ein Anspruch des K gegen B auf Herausgabe des erzielten Kaufpreises von 3.500,- € gem. § 285 I BGB besteht. Gem. § 285 II BGB ist aber ein Schadensersatzanspruch entsprechend herabzusetzen, wenn das Surrogat erlangt wird.

### **G. Ergebnis zu Aufgabe 1)**

K kann von B Zahlung eines Gesamtbetrags von 9.600,- € verlangen.



**Aufgabe 2: Ansprüche K gegen V**

In Betracht kommen die gleichen Ansprüche, wie sie gegen B geprüft wurden.

Die Verpflichtung des V hängt davon ab, ob der Eintritt der B in die Rechte und Pflichten des V diesen befreit (Übernahme) oder nicht (Beitritt). § 358 IV 3 BGB verfolgt den Zweck, die Rückabwicklung zu erleichtern. Beide Verträge sollen über den Darlehensgeber abgewickelt werden. Eine Verbesserung der Position des Verbrauchers durch Beistellung eines weiteren Schuldners ist hingegen nicht bezweckt. Mit der ganz hM ist daher eine befreiende Schuldübernahme anzunehmen.

*Anm.:*

*Hat man oben einen Eintritt der B für einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB abgelehnt, ist nach wie vor V Schuldner von Schadensersatz in Höhe von 4.000,- €.*

**Aufgabe 3: Gegenansprüche V bzw. B gegen K****A. Anspruch B gegen K auf Rückgewähr der Darlehensvaluta und des Neuwagens aus § 357 I 1, § 346 I BGB**

B könnte einen Anspruch gegen K auf Rückgewähr der Darlehensvaluta und des Neuwagens aus § 357 I 1, § 346 I BGB haben.

**I. Vorliegen eines Rückgewährschuldverhältnisses**

Dann müsste ein Rückgewährschuldverhältnis vorliegen. Ein Rückabwicklungsverhältnis zwischen K und B besteht wegen des Widerrufs in Bezug auf den Darlehensvertrag unmittelbar und in Bezug auf den Liefervertrag wegen des Eintritts der B gem. § 358 IV 3 BGB.

## **II. Rechtsfolgen**

Gem. § 346 I BGB sind die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren. Fraglich ist, ob hierunter die Darlehensvaluta und der Neuwagen fallen.

### **1. Rückgabe Darlehensvaluta**

Der Anspruch auf Rückgabe der Darlehensvaluta ist hier gem. § 358 IV 3 BGB im Wege der Saldierung erloschen, siehe oben.

### **2. Rückgabe des Neuwagens**

Eine Pflicht zur Rückgabe des Neuwagens folgt aus der Rückabwicklung des Kaufvertrags zwischen K und V. B tritt gem. § 358 IV 3 BGB nicht nur in die Pflichten, sondern auch in die Rechte des V aus dem Kaufvertrag ein. Damit kann B die Herausgabe und Übereignung des Neuwagens verlangen.

## **III. Zwischenergebnis**

Ein Anspruch B gegen K auf Rückgewähr des Neuwagens aus § 357 I 1, § 346 I BGB besteht.

### **B. Anspruch B gegen K auf Wertersatz gem. § 357 I 1, § 346 II 1 BGB**

B könnte gegen K einen Anspruch auf Wertersatz aus § 357 I 1, § 346 II 1 BGB haben.

#### **I. Rückgewährschuldverhältnis zwischen B und K**

Dann müsste ein Rückgewährschuldverhältnis zwischen B und K bestehen. Dies ist hier wegen des Widerrufs des Darlehensvertrags und des Eintritts der B in die Rechte und Pflichten des V der Fall.

#### **II. Wertersatz für gezogene Nutzungen, § 346 II 1 Nr. 1**

Gem. § 346 I 1 BGB sind auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Gem. § 100 BGB fallen hierunter auch die Gebrauchsvorteile. K hat hier den Neuwa-

gen 2.000 km genutzt und damit einen Gebrauchsvorteil erlangt. Da dieser schon seiner Natur nach nicht herausgegeben werden kann, muss K insoweit Wertersatz gem. § 346 II 1 Nr. 1 BGB leisten. Dieser beträgt 241,20 €.

### **III. Wertersatz für Verschlechterung durch Erstzulassung**

Fraglich ist, ob K auch für eine Verschlechterung durch die Erstzulassung Wertersatz gem. § 346 II 1 Nr. 3 BGB leisten muss.

#### **1. Verschlechterung**

Dann müsste eine Verschlechterung durch die Erstzulassung eingetreten sein. Unter Verschlechterung ist jede Wertminderung zu verstehen. Infolge der Erstzulassung ist eine Wertminderung des Neuwagens von 20 % eingetreten. Eine Verschlechterung liegt damit vor.

#### **2. Ausnahme: Kein Wertersatz bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme**

Ein Wertersatzanspruch besteht jedoch gem. § 346 II 1 Nr. 3 BGB nicht, wenn die Verschlechterung durch eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstanden ist. Unter bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme versteht man die erstmalige Benutzung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bzw. entsprechend der Verkehrsauffassung. Dies ist bei einer Erstzulassung eines Fahrzeugs der Fall.

#### **3. Gegen Ausnahme: Wertersatz gem. § 357 III 1 BGB**

Gemäß § 357 III 1 BGB ist jedoch auch bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme Wertersatz für eine Verschlechterung zu leisten, wenn entsprechend § 357 II 1 BGB belehrt wurde. Dies ist hier geschehen.

Fraglich ist jedoch, ob einer Wertersatzpflicht insoweit nicht entgegensteht, dass die Erstzulassung hier vor Übergabe der Belehrung in Textform erfolgte. Anders

als § 355 II BGB stellt § 357 III 1 BGB zwar nicht auf die Mitteilung der Belehrung ab, jedoch ergibt sich schon aus der Anordnung der Textform, dass dem Empfänger ein Exemplar auszuhändigen ist. Ansonsten wäre das Erfordernis der dauerhaften Wiedergabe in § 126b BGB ausgehöhlt. Wird Belehrung erst nach Ingebrauchnahme erteilt, erfüllt sie insoweit ihren Zweck nicht. Trotz Belehrung ist eine Gegenausnahme hier daher zu verneinen.

#### **4. Zwischenergebnis**

Ein Wertersatz für eine durch die Erstzulassung eingetretene Verschlechterung ist hier nicht zu leisten.

#### **IV. Verschlechterung durch Weitergebrauch**

Durch den Weitergebrauch sind hier kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten fällig geworden. Fraglich ist, ob insoweit Wertersatz wegen Verschlechterung nach § 346 II 1 Nr. 3 BGB zu leisten ist. Eine Verschlechterung liegt in der Reparatur- und Wartungsbedürftigkeit sicher vor. Allerdings werden verschleißbedingte Verschlechterungen in der Regel schon durch den Nutzungsersatz abgegolten. Ein Wertersatzanspruch ist insoweit abzulehnen.

#### **V. Verschlechterung durch Unfall**

Durch den Unfall ist eine Verschlechterung eingetreten, für die grundsätzlich Wertersatz zu leisten ist. Dem könnte jedoch: § 346 III 1 Nr. 3 BGB entgegenstehen. Danach ist die Wertersatzpflicht ausgeschlossen, wenn die eigenübliche Sorgfalt beachtet wurde. Jedoch ist § 346 III 1 Nr. 3 BGB gemäß § 357 III 3 BGB hier nicht anwendbar, da K insoweit ordnungsgemäß belehrt wurde.

#### **VI. Zwischenergebnis**

K schuldet B wegen des Unfalls und der Nutzung des Neuwagens Wertersatz in Höhe von 741,20 €.

**C. Ansprüche des V gegen K**

Fraglich ist, ob V Ansprüche gegen K hat. Nach § 358 IV 3 BGB tritt B auch bezüglich etwaiger Ansprüche gegen K an die Stelle des V. Ansprüche des V gegen K bestehen daher nicht.

**D. Ergebnis zu Aufgabe 3**

B hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz für die Nutzung des Neuwagens sowie auf Wertersatz für das beschädigte Heck (insgesamt 741,20 €).